

Vorbeifahren / Überholen

Passing / Overtaking

□

Inhaltsverzeichnis

- [1 Allgemein](#)
- [2 Beiträge im VuF](#)
- [3 Siehe auch](#)
- [4 Einzelnachweise](#)

Allgemein

- § 5 [StVO](#) - Überholen
- § 6 StVO - Vorbeifahren

"Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen (Zeichen 208, 308) anders geregelt ist. Muss ausgesichert werden, ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen - wie beim Überholen - anzukündigen."

Verwaltungsvorschrift zu § 5 Überholen und § 6 Vorbeifahren:

"An Teilnehmern des Fahrbahnverkehrs, die sich in der gleichen Richtung weiterbewegen wollen, aber warten müssen, wird nicht vorbeigefahren; sie werden überholt. Wer durch die Verkehrslage oder durch eine Anordnung aufgehalten ist, der wartet."^[1]

Beiträge im VuF

Siehe auch

- [Rechts überholen](#)
- [Überholvorgang](#)
- <http://fachanwaltskanzlei-verkehrsrecht-hamburg.de/start/bussgeld/pkw-krafttraeder/ueberhole n/>

Einzelnachweise

1. [↑ Allgemeine Verwaltungsvorschrift \(VwV-StVO\) zu § 5 Überholen und § 6 Vorbeifahren StVO](#)